

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016160/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.13
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016160/1
	Az.:	erstellt am: 01.11.2016

Betreff

Antrag auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung Brauhausplatz 6 in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		08.11.2016

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, den Antrag auf Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von 8 Stellplätzen für das Bauvorhaben am Standort Brauhausplatz 6 in Köthen (Anhalt) zu genehmigen.

Gesetzliche Grundlagen:

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
Ablöse- und Stellplatzsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Rahmen des derzeit vorliegenden Bauantrages zum Vorhaben „Errichtung Bürogebäude“ am Standort Brauhausplatz 6 in Köthen (Anhalt) beantragte die Antragstellerin die Ablösung der für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze.

Gemäß § 48 BauO LSA sind bei Bauvorhaben, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung herzustellen. Ist dies jedoch nicht möglich, so kann anstatt der Verpflichtung zur Herstellung der erforderlichen Stellplätze die Stadt Köthen (Anhalt) vom jeweiligen Bauherrn die Ablösung dieser Verpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages verlangen. Ohne die Herstellung der Pkw-Stellplätze oder die Ablösung dieser Verpflichtung kann eine Baugenehmigung für das Bauvorhaben nicht erteilt werden.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und die Höhe der Ablösebeträge bestimmen sich bei der Stadt Köthen (Anhalt) an Hand der Stellplatz- bzw. Ablösesatzung.

Für das o. g. Bauvorhaben sind durch die Bauherrin insgesamt 21 Stellplätze nachzuweisen. Hiervon kann die Antragstellerin jedoch nur 13 Stellplätze auf dem Grundstück herstellen. Die Bereitstellung der weiteren 8 Stellplätze auf dem Grundstück selbst oder in einer zumutbaren Entfernung ist nicht möglich. Daher beantragte die Bauherrin die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung.

Das o. g. Bauvorhaben befindet sich entsprechend der Ablösesatzung in der Gebietszone I. Hier beträgt die Gebühr je abzulösendem Stellplatz 1.000,00 €. Gemäß § 48 Abs. 2 BauO LSA haben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtgebühr die ersten acht Stellplätze außer Betracht zu bleiben. Daher beläuft sich der Betrag zur Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze im vorliegenden Fall auf 0,00 €.



Anlage 1 Übersichtsplan.pdf



Anlage 2 Lageplan.pdf